

mit staatlicher Beteiligung Gelder oder andere Vermögenswerte entwendet, dann besteht keine Notwendigkeit, zwischen den staatlichen Einlagen und dem Vermögen des Betriebes zu unterscheiden, was ja in der Praxis ohnehin oftmals sehr schwierig war, sondern es werden einheitlich die Bestimmungen der §§ 157 ff. angewandt. Eine ebenso klare Rechtslage wird auch durch die anderen Festlegungen des § 157 Abs. 2 geschaffen, wie z.B. für die staatliche Treuhandschaft, die Mitropa usw.

Im Abs. 3 des § 157 StGB ist festgelegt, daß ein Irrtum des Täters über die von ihm angegriffene Eigentumsform unbeachtlich ist, Er wird nach jener Bestimmung zur Verantwortung gezogen, die durch die Tat objektiv verletzt worden ist.

Entwendet der Täter z.B. aus der Wohnung eines Bürgers einen wertvollen Fotoapparat, wobei er der Meinung war, daß dieser Fotoapparat dem betreffenden Bürger gehören würde, dieser Apparat aber in Wirklichkeit Eigentum eines VEB war, von dem der Bürger sich diesen Apparat nur geliehen hatte, so wird der Täter auch in diesem Falle nach den Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

Da für Handlungen, die sozialistisches Eigentum angreifen und für Straftaten gegen das persönliche oder private Eigentum vom Gesetz her keine unterschiedlichen Strafsanktionen vorgesehen sind, tritt durch diese Regelung auch keine Benachteiligung für den Täter ein, dessen objektives Tun (Schaden, Folgen für die betreffende Eigentumsform) nicht mit seinen Vorstellungen (Vorsatz) hinsichtlich der von ihm angegriffenen Eigentumsform übereinstimmt.